

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal

Auf der Grundlage

- des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3134; zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 I 2586 ;
- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698) und
- der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398,399)

hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 23.04.2009 (Drucksache 511) folgende Satzung erlassen: '

§ 1 - Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt des Landkreises Stendal besteht als zweigliedrige Behörde aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es führt die Bezeichnung „Jugendamt“.

§ 2 – Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe, den entsprechenden Landesgesetzen wahr. Es nimmt außerdem alle Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

(3) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(4) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen partnerschaftlich zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

§ 3 - Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **10** stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 1 SGB VIII - Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer - beträgt **6**.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt **4**. Davon soll ein Sitz an einen Träger der freien Jugendhilfe, der im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, vergeben werden.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.
2. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter.
3. je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.
4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin.

(5) Als beratende Mitglieder können dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus angehören, sofern die entsendende Stelle einen Vertreter/eine Vertreterin benennt:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes.
5. eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde sowie
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von der zuständigen Stelle eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(8) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

§ 4 - Aufgaben und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 36 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in allen Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

1. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über

- a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
- c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII.
- d) die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
- e) die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII
- f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall 2.500 EUR übersteigt.
- g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über freiwillige vom Landkreis Stendal übernommene Aufgaben in der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag dafür eingestellten Haushaltsmittel.

3. Der Jugendhilfeausschuss berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) den Kreistag in den Angelegenheiten der Jugendhilfe.

4. Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören

- a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin entsprechend § 71 Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 6 (6) KJHG-LSA,
- b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 5 - Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2).

(2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.

(3) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen unter Angabe des Themenbereichs gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

(4) Sachthemenbezogen sind freie Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen. Dazu beruft der Jugendhilfeausschuss per Beschluss Trägervertreter ständig oder zeitweilig in den Unterausschuss bzw. in die Arbeitsgruppe.

(5) Der Unterausschuss bzw. die Arbeitsgruppen haben kein Beschlussrecht, sie haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 6 - Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses bzw. der Arbeitsgruppen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 7 - Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 8 - Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates des Landkreises Stendal von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Stendal.

(3) Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Jugendamtes Stendal vom 20.März 2003 (DS 469) , veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11 vom 14.Mai 2003 außer Kraft.

Jörg Hellmuth
-Landrat-

Siegel